

28. Beginnt die Frist für die Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung schon mit der Kenntnis des Getäuschten von der objektiven Unrichtigkeit der ihm gemachten Mitteilung, oder erst dann, wenn ihm der Charakter dieser als einer wesentlich un-
wahren bekannt wird?

B.G.B. §§ 123. 124.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 18. Oktober 1904 i. S. F. (Rl.) w. S.
(Bekl.). Rep. VII. 617/03.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Kläger fordert Schadensersatz wegen Nichterteilung eines ihm zugesagten Lieferungsauftrages. Nachdem der Beklagte Verzicht des Klägers auf dessen Ansprüche geltend gemacht und Kläger, zu diesem durch arglistige Täuschung bestimmt zu sein behauptet hatte, wendete der Beklagte ein, die Frist für die Anfechtung sei verstrichen. Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auf Revision des Klägers ist das Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Sinsichtlich der dem Beklagten zur Last gelegten arglistigen Täuschung über den Zeitpunkt der Betriebseröffnung auf R. nimmt der Berufungsrichter den Ablauf der im § 124 B.G.B. bestimmten einjährigen Frist als gegeben an. Er erwägt: da der Kläger in seinem eigenen Schreiben vom 2. November 1900 die Liefertermine für die von ihm selbst nach R. zu liefernden 80 Stück Kristallierkasten weit über den 1. April 1901 hinaus erstreckt habe, der größere Teil der Kasten sogar nicht vor dem 1. Juli 1901 zu liefern gewesen sei, so habe Kläger bereits im November 1900 gewußt, daß die ihm von den Angestellten des Beklagten bei der Verhandlung vom 24. September 1900 angeblich gemachte Mitteilung, nach welcher R. schon am 1. April 1900 in Betrieb kommen sollte, tatsächlich unrichtig war; die auf diese Mitteilung gestützte Anfechtung sei daher, da sie frühestens gleichfalls erst im Schriftsatz vom 16. Februar 1903 erklärt worden, verspätet und deshalb auch nicht zu beachten.

Die Revision greift diese Erwägungen an, indem sie ausführt, es komme darauf an, wann der Kläger erfahren habe, daß er wirklich getäuscht worden; denn erst nach der hiervon erlangten Kenntnis habe er einen Anspruch auf dolose Täuschung stützen können, und erst von dieser Zeit an habe die Frist des § 124 B.G.B. zu laufen begonnen.

Dem Angriffe mußte Erfolg zuteil werden.

Die in § 124 B.G.B. vorgeschriebene Frist beginnt nicht mit der Kenntnis der betreffenden Partei von der objektiven Unrichtigkeit der Mitteilung, sondern erst mit der Kenntnis von dem Charakter derselben als einer wider besseres Wissen abgegebenen arglistigen Erklärung. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Anfechtungsfrist nicht beginnen kann, solange die Partei mit dem Vorhandensein des vollen die Anfechtung begründenden Tatbestandes nicht bekannt ist und demgemäß nicht weiß, daß ihr ein Anfechtungsrecht aus dem angegebenen Grunde überhaupt zusteht. Die Kenntnis von der objektiven Unrichtigkeit der Äußerung berechtigt nur zur Anfechtung wegen Irrtums, und zwar nur dann, wenn der Irrtum von der im § 119 B.G.B. vorgesehenen Beschaffenheit ist, also wenn die Partei bei Abgabe der Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war, oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte, während bei der Anfechtung nach § 123 B.G.B. schon ein Irrtum in den Beweggründen genügt, dieser aber durch eine wissentlich wahrheitswidrige Äußerung hervorgerufen sein muß. Auch mit dem Wortlaute des § 124 Abs. 2 B.G.B. stehen diese Annahmen über die Voraussetzungen für den Beginn des Fristenlaufs im Einklang. Wenn es dort heißt, daß die Frist im Falle der arglistigen Täuschung mit dem Zeitpunkte beginnt, in welchem der Anfechtungsberechtigte die Täuschung entdeckt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Wort „Täuschung“ an der zweiten Stelle, wenn ihm auch der Zusatz „arglistig“ nicht nochmals beigefügt ist, doch im Sinne des Gesetzes das Moment der wissentlichen Wahrheitswidrigkeit in sich schließt. Daß aber im vorliegenden Falle der Kläger, als er von der Unrichtigkeit der ihm gemachten Mitteilung sich überzeugte, auch schon die subjektive Wahrheitswidrigkeit, welche er jetzt geltend macht, erkannt hätte, bezeichnet der Berufungsrichter weder ausdrücklich als als erwiesen, noch ergibt der Zusammenhang seiner Gründe eine solche Feststellung als von ihm gewollt. Die Möglichkeit, daß die Kenntnis von dem objektiven und die von dem subjektiven Erfordernis in verschiedene Zeitpunkte fallen, ist im vorliegenden Falle gegeben.“ . .